

vnd derselben guter zuuorkeuffen, das wir demnach . . . vns mit obgemeltem rathe zu Leipff ein erblichen lauff dieser nachgeschriebenen closter vnd irer zugehörigen gebede vnd guter vorgeleichen lassen vnd gemainer stat vnd inen dieselben erblich vorkaufft haben, vnd vorkauffen inen die himit vnd in craft diß briues, nemlich das Barfusercloster mit dem beginenhauß, das Thomascloster doßelbs zu Leipff mit dem hoff gegen vber vnd allen zugehörigen gebeden vnd heusern gaistlich vnd weltlich in vnd vor der stat vnd das gebede zu Cannewig vnd was dorzu gehorig, item das Zundfrauen closter zu sannt Georgen sambt der mulhe dorbei gelegenn, so demselben closter zugestanden, solliche alle gebede mit aller zugehorung inmaßen wie dieselben die monche vnd nonnen innengehabt vnd vor alters genoßen vnd gebraucht, wes der in irem weichbild gelegen, mit gerichtten obersten vnd nidersten auß dem gebeden außershalbens ireß weichbilds mit den gerichtten, wie die closter dorauff gehabt; dorzu haben wir inen vorkaufft alle derselben beiden closter zu sannt Thomas vnd zu sannt Georgen dörffer, besessene leut in vorsteten vnd andere geld vnd getraidich erbhins mit dem lehen gaistlich vnd weltlich, edern wiesen gehölzten frönen dinsten fischereien teichen scheffereien tristen souil des alles in vnserm furstenthumb gelegen, mit gerichtten souil die closter derer dorauff gehabt, mit aller derselben guter gerechtigkeit nichts außgeschloßen vnd in allermaßen die ordenns personen die gehabt; . . . dergleichen haben wir inen vorkaufft . . . allen vortrag an viche, pferden, wagen, geschirren, futter, betten vnd hausrath außershalbens der stucken, so die ordenns personen vor sich gebrauchen laufft der inuentarien, so in beiden clostern gemacht²⁾, . . . tut alles zusammen in einer summa dreiundachtzig tausent dreihundert zweiundvierzig gulden einß groschemm drei pfenning, in müñ einundzwanzig groschemm vor ainen gulden gerecht, welcher kauffsumma ain rath zu Leipff vnß vndertheniglich behalt habenn; . . . zwaihundert gehen schoß irlischer nutzung auß vnd von diesen gutern haben wir inen zustellenn lassen . . . zu vnderhaltung der kirchen vnd schulendiner doßelbs zu Leipff, die vormals auß dem closter zu sannt Thomas erhalten, etc. Wir gereden vnd vorseprechen auch . . ., das wir den rath vnd gemaine stat Leipff . . . auch der beschwerung mit vnderhaltung vnd prouision³⁾ des probiß zu sant Thomas vnd der andern ordenns personen desselben vnd der andern baider vorkaufften closter genzlichenn entnehen, es sei die prouision an gelde getraidich holz kesse puttern oder was es wolle etc. Nachdeme aber vnsern vorsearn vnd vnß auß idern der baider closter mit ainem geschirre wagenpferden gedinet, solchen dinst, wie der vonn alters herkommenn, sollen der . . . rath vnser stat Leipff vnß, vnsern erben vnd nachkommen von den beiden clostern vnd iren gutern hinforder zulassen schuldig sein etc. Dorgegen habenn wir inen die teiche, wilde fischereien, alle vnn-gemeßene weide, pferd vnd handfrone, huner caphannen genße lambsbeuch zwibeln vnd eier zins im kauff nicht anschlagen sonndern mit eingehen lassen. etc. Gegeben zu dresden montagß Sigti denn sechßenn Augusti nach Cristi vnserß liebern hern geburt tausentt funfhundert vnd in denn dreiundvierzigstem iarn. etc. etc.“

(Cod. dipl. Sax. reg. II, IX. Nr. 480.)

²⁾ Bgl. S. 87 ff. u. 97 f. ³⁾ Prouision.

7. Herzog Moriz ordnet die Bestellung von Predigern und Schulmeistern an. 1543, 1. Mai.

„Von gots gnaden wier Mauritius herzog zu Sachsen — etc. — bekennen. Nachdem die beyde pfarren zu s. Nicolaß vnd s. Thomaz in vnser stad Leipff mit